

**Rezension: Arnold Clapmarius: De Arcanis
Rerumpublicarum libri sex. Editionen zur Frühen
Neuzeit 4.1/4.2. Herausgegeben, übersetzt und
eingeleitet von Ursula Wehner. Stuttgart:
Fromann-Holzboog 2014**

Wolfgang E. J. Weber

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Weber, Wolfgang E. J. 2016. "Rezension: Arnold Clapmarius: De Arcanis Rerumpublicarum libri sex. Editionen zur Frühen Neuzeit 4.1/4.2. Herausgegeben, übersetzt und eingeleitet von Ursula Wehner. Stuttgart: Fromann-Holzboog 2014." Mitteilungen des Instituts für Europäische Kulturgeschichte. Augsburg: Institut für Europäische Kulturgeschichte, Universität Augsburg.



Arnold Clapmarius: *De Arcanis Rerumpublicarum libri sex*. Editionen zur Frühen Neuzeit 4.1/4.2. Herausgegeben, übersetzt und eingeleitet von Ursula Wehner. Stuttgart: Frommann-Holzboog 2014. 2 Teilbände. 746 S. 121,00 €. ISBN 978-3772824920.

Die in ihrem Titel auf eine Formulierung in den Annalen des Tacitus zurückgehende Staatsräsonsschrift des aus Bremen stammenden, in Heidelberg, Helmstedt und Marburg studierten, zeitweiligen Soldaten, Hauslehrers und dann Professors für Geschichte und Politik Arnold Clapmarius (Klappmeyer) an der Universität Altdorf, die zuerst 1605, ein Jahr nach dem Tode des Verfassers, erstmals veröffentlicht wurde, zählt unzweifelhaft zu den Klassikern des deutschen und europäischen politischen Denkens (vgl. S. XI und LXIII). Deshalb ist es außerordentlich zu begrüßen, dass die vorliegende, von einer Historikerin und Politologin erarbeitete lateinisch-deutsche Edition dieses Werk einem breiteren Publikum zugänglich macht.

Erklärtes Ziel der Ausgabe ist es, „einen zuverlässigen, zitierfähigen Text zur Verfügung zu stellen“ (S. LXV). Dieses Ziel darf trotz gelegentlicher Übersetzungslösungen, die nicht unbedingt als optimal eingeschätzt werden müssen, hier im Einzelnen aber nicht aufgezählt werden können, als erreicht gelten. Entsprechend wird der Leser auch tatsächlich in die Lage versetzt, den Ansatz, das Anliegen, die Argumentationsweise und die Perspektiven des Werkes ziemlich profilscharf zur Kenntnis zu nehmen. Der lutherische Humanist und Öffentlich-Rechtler Clapmar geht – gestützt auf seine Erfahrung der dramatischen Zuspitzung der Konfessionskonflikte im Vorfeld des Drei-

ßigjährigen Krieges, was die Einleitung der Herausgeberin noch stärker hätte betonen können – davon aus, dass es neben dem Recht des Staates und des (von Bodin erstmals eindeutig identifizierten) Souveräns im Staat noch den Massen der Untertanen oder Bürger nicht ohne Weiteres oder gar nicht erkennbarer politischer Kunstgriffe bedarf, um einen Staat in wechselvoller Zeit erfolgreich installieren und dauerhaft absichern zu können. Indem er diese Strategien, Taktiken oder Verfahren als zum *Jus publicum* gehörend einschätzt, vertritt er eine genuin politische oder politikwissenschaftliche Version der Reichspublizistik, die bekanntlich vor allem nach 1648 ebendiese politische Qualität mehrheitlich wieder verlor. Entsprechend ist das Werk aufgebaut. Das erste Buch befasst sich mit dem *Jus bzw. den Jura imperii*, von der Editorin übersetzt als „Herrschaftsrecht“. Was es bietet, ist eine teils an der älteren Regalienlehre, teils an neueren, systematischen Vorstellungen orientierte Aufzählung der Hoheitsrechte des Staates bzw. der Souveräne, allerdings erkennbarer in der Perspektive der Staatsgewalt gefasst als zeitgenössisch-reichspublizistisch üblich. Damit ist bereits das zweite Buch vorbereitet, das sich jetzt eindeutig den *Arcana imperii*, hier als „Herrschaftsstrategien“ übersetzt, widmet. Von diesen wie gesagt öffentlich-rechtlich nicht nur zulässigen, sondern für die Sicherung des Staates sogar unverzichtbaren Strategien – die sich in der Einzeldarlegung aber mit den Taktiken mischen – wiederum unterscheiden möchte Clapmar die im dritten Buch dargelegten *Arcana dominationis*, von der Editorin im besten Sinne fragwürdig übersetzt als „Vorschriften der Regierungsgewalt“, die Verfahren zur Sicherung der Machthaber im Staat (derjenigen, „*qui in Republica principatum obtinent*“, S. 192). Diese *Arcana dominationis* dekliniert Clapmar dann bekanntermaßen für die einzelnen Staats- bzw. Herrschaftsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) durch. Das anschließende Buch wiederum führt die Perspektive der Sicherung der Machthaber auf das Recht der Machthaber zu dieser Absicherung zurück (*De jure dominationis*). Die Erkenntnis, dass die Freigabe derartiger Sicherungsbefugnis und -praxis unweigerlich auch zu Missbrauch führen muss, expliziert und variiert dann das fünfte Buch. Schließlich unterscheidet und beschreibt unser Autor im sechsten Buch die neben den diversen *Arcana* anzusiedelnden *Simulacra imperii*, grundlegende „Vorspiegelungen der Herrschaft“, d. h. bewusst erzeugte, immer wieder bekräftigte bzw. im gegebenen Fall aktualisierte Scheinbilder, Trugbilder, Mythen, Propagandagebilde, konkret v. a. angeblicher Altruismus oder angebliche Selbstaufopferung der Machthaber für den Staat bzw. das Gemeinwohl, herrschaftlich-staatlich nützliche religiöse Überzeugungen oder historisch-mythische Vorstellungen, usw.

Der Späthumanist Clapmar bezieht sein historisch-empirisches Beleg- und Illustrationsmaterial erwartungsgemäß vor allem aus der römischen Antike, und zwar bevorzugt aus der ebenfalls krisenhaften Phase der Kaiserzeit. Daneben rekurriert er insbesondere auf das spätmittelalterliche Reich, was der Methode der Reichspublizistik seiner Epoche entspricht, sowie was eher innovativ erscheint – auf das Osmanische Reich. Entsprechend groß ist das Spektrum der herangezogenen Autoren und Werke. Der am häufigsten explizit herangezogene Autor ist erwartungsgemäß Tacitus. Aber

auch spätantike und mittelalterliche Rechtsautoren kommen zur Sprache. Ferner ist für Clapmar „die Bibel [...] eine Quelle wie andere Quellen auch“ (S. LXI), d. h. erst auf einer zweiten Ebene kommen christliche, konkret lutherische Perspektiven zum Tragen.

Bedenken müssen einige Einschätzungen am Schluss der Einleitung auslösen. Dass es Clapmar darum gegangen sei, darzustellen, „dass jeder Staat nach dem gleichen System, einer vergleichbaren Mechanik, funktioniert“, er jedoch eigentlich „keine Geheimlehre für Politiker und Hofleute“ habe liefern wollen (S. LXIII), erscheint so richtig wie verkürzt. Erst recht ist die Behauptung, es handele sich „um eine frühauflärerische Schrift zur Politik und zum Jus publicum Romano-Germanicum“ (ebd.), nahezu irreführend. Vielmehr lässt auch gerade diese Neuedition unmissverständlich erkennen, dass es Clapmar wie im Grunde der gesamten politisch-öffentlich-rechtlichen Debatte seiner Zeit um die *Conservatio reipublicae et imperii*, die Stabilisierung der Staatsgewalt und des Staates durch deren Aufrüstung in normativ-theoretischer wie praktischer Hinsicht, ging. Auch dem zeitweiligen Soldaten war klar, dass um des Gemeinwohls und der Staatssicherung willen die normativen Fesseln der Politik gelockert werden mussten, so vor allem durch Zulassung politischer Lüge, Täuschung usw., praktisches Herrschaftswissen gefragt war, und nicht zuletzt die Sicherung des Staates zugleich die Sicherung der Herrschenden bedeutete: „Das Gemeinwesen kann nämlich nicht wohlbehalten (*salva*) sein, während es der Princeps oder die Oberhäupter nicht sind, und ebenso anders herum“ (S. 195).

WOLFGANG E. J. WEBER